Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 2

Artikel: Neuerungen im Armenwesen der Waadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redattion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. Verlag und Expedition: Art. Justitut Orell Füßli, Zürich

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Vährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Br. 6.—, für Postabonnenten Br. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang

1. Februar 1932.

Mr. 2

Der Nachbrud unjerer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Neuerungen im Armenwesen der Waadt.

Der langsame Sieg des sogenannten wohnörtlichen Prinzips im Armenwesen unserer Kantone über das heimatörtliche wird nun auch im größten welschen Kanton zum Durchbruch kommen. Die Waadt hat es in ihr neues Armengeset aufgenonmen, das nun vor dem Großen Kat liegt und in seinen Grundsormen, wenn auch nicht ohne lange Diskussion, angenommen werden wird. Sein eigentlicher Urheber, der verstorvene Direktor des Lehrerseminars, Pfarrer Jules Savary, sowie der katholische Historiker und Journalist, Kantonsrat Maxime Reymond, haben diesen Entwurf einer gründlichen Umarbeitung unterzogen. Da dieses neue Gesetz trotz vieler Aehnlichkeiten mit den modernen Armengesetzen anderer Kantone im einzelnen doch wieder neue Wege geht, dürfte es auch in andern Gegenden unseres Landes lebhaftem Interesse begegnen.

1850 wohnten 64 % Waadtländer, 1920 nur 33 % in ihrer Seimatgemeinde. 1929 wurden von 805,000 Fr. Armenlasten nur 435,000 Fr. an Gemeindebürger abgegeben, die in der Seimatgemeinde wohnten. Sa 134 von 388 Gemeinden haben überhaupt keine solche Unterstützung ausgerichtet. Se weiter die Leute von der Seimatgemeinde wegwohnen, desto begehrlicher werden sie, weil sie sich immer mehr jeder Kontrolle entziehen.

Hauptgrundsatz des neuen Gesetzes ist die Einsetzung einer örtlichen Armenkommission, die alle ortsansässigen, bedürftigen Waadtländer überwacht und unterstützt. Interkantonale Konkordate könnten diese Tätigkeit der Ortsarmenkommission auch auf Schweizer anderer Kantone ausdehnen. Aber die kleinen Gemeinderäte (Municipalités) werden sich künftig nicht mehr wie disher mit dem Armenwesen zu befassen haben. Immerhin bleibt die politische Munizipalgemeinde die Territorialeinheit sür die Armenkommission, doch können sich kleine Gemeinden, die nahe
bei einander liegen, zu Gruppen zusammensügen. Man dachte auch daran, die Pfarreien als Grundlage zu nehmen. Aber die Waadt ist seit einem Jahrzehnt
in einer Neugruppierung derselben begriffen, die den Territorialbestand stark verändert, kleinere Kirchgemeinden zusammenlegt, großen dafür neue Stellen zubilligt, sodaß auf dieser schwankenden Basis die Ortsarmenkommission keinen
Boden findet. Allerdings hat der kantonale Pfarrverein schon gegen die Zurücksetzung protestiert, die er bei der Ausarbeitung des Gesetzes ersahren mußte und die Regierung gebeten, ihm den bisherigen Einfluß auf das Armenwesen, wenn auch in anderer Form, zu belassen. Es fragt sich z. B., ob die Geistlichen beider Konfessionen von Amts wegen oder nur zufällig, nach Ortsbrauch, in den neuen Armenpflegen ihre Stelle finden sollen.

Die Kompetenzen dieser Armenpflege sind weiter gezogen als unter dem bisherigen System der politischen Gemeindearmenfürsorge. Es unterstehen ihnen z. B. auch die Waisen, vernachlässigte und mißhandelte Kinder, arme Kranke, für deren Spitaltransport sie eventuell besorgt sein müssen usw.

Gegen dies alles wird sich im Großen Kat keinerlei Widerstand geltend machen. Man kann dem neuen System nicht vorwerfen, daß es den Staat an die Stelle der Gemeinde sett, soweit die Fürsorgemaßregeln in Frage kommen. Anders wird es dagegen bei der Finanzierung. Hier wird vor allem der Grundsatz aufgegeben, nach dem die Gemeinde ohne Rücksicht auf ihr Vermögen für ihre Armen zu sorgen habe und das Mehr durch erhöhte Steuern einbringen müsse, die heute zum Teil das erträgliche Maß schon überschreiten. Die Gemeinden sollen künftig nach Maßgabe ihrer Kräfte zahlen: es soll keine reichen Gemeinden mehr geben, deren Armenfonds die jährlichen Zinsen zum Kapital schlagen oder gar noch Bürgernuten verteilen. Es soll auch keine armen Gemeinden mehr geben, die die ganze Armenlast durch Steuern aufbringen müssen. Ein Ausgleich wird geschaffen. Eine jährliche Summe von 2,800,000 Fr. für das Armenwesen der Waadt bildet die Grundlage der Berechnungen. Vor dem Kriege genügte 11/3 Million! Neuerliche Reformen im Spitalwesen (Neubauten usw.) bedingen sogar eine Mehrausgabe von einer halben Million. Eine kantonale Vergnügungs= steuer von 10 Prozent, unbeschadet der schon bestehenden Zuschläge der Gemein= d en auf Konzertbillets, Theater, Kino usw., soll diese Summe einbringen. So bestehen keine weiteren Bedenken mehr für die Finanzierung der Armenreform.

Die Gemeinden der Waadt sind natürlich längst in Berechnungen vertieft, ob sie bei dem neuen Gesetz gewinnen oder verlieren. Die 19 von Gemeindesteuern noch freien Gemeinden, deren einige noch Verteilungen vornehmen, gehören jedenfalls zu den entschiedenen Gegnern der Vorlage. 100 andere Gemeinden werden künftig tiefer in den Säckel greifen müssen, über 250 dagegen sollen Erleichterungen erfahren, die sich zwischen 10 und 40 Prozent bewegen. Gibt es doch Gemeinden, die 15 mal höhere Gemeindesteuern als Staatssteuern zahlen, während die Regel ist, daß die Gemeindesteuern 11/3 bis 2 mal höher sind. Jede Gemeinde wird künftig 4 Fr. für jeden Ortsbürger, 2 Fr. für jeden Ortsanwohner als feste Taxe für das Armenwesen zu zahlen haben, dazu 4 % des Armenfonds, ¼ oder $1\frac{1}{2}$ % des Gemeindebermögens, jedoch mit weitgehenden Konzessionen im Einzelfall bei steuerlicher Ueberlastung. Die Frage des Doppelbürgertums findet eine be ondere Lösung. Eine große Gemeinde, wie z. B. Lutry bei Lausanne, die 11,000 Dopperbürger zählt, wird im Armenwesen nur mit 5000 statt mit 16,000 Ortsbürgern gezählt. Ein nicht unerwünschter Nebeneffekt des neuen Systems dürfte das Maßhalten in der Einbürgerungspraris der Gemeinden sein. Man wird es sich in einzelnen, wegen ihrer Weitherzigk-it berüchtigten Gemeinden zweimal überlegen, große Familien aufzunehmen, für deren Köpfe jährlich 4 Franken dem Staat abzuliefern sind.

Das wohnörtliche Prinzip hat bekanntlich eine viel strengere Ueberwachung der Armengenöffigen zur Folge. Daraus ergibt sich meist eine Verminderung der Armenlasten. Dem gleichen Zweck dienen die Bestimmungen des neuen, waadtsländischen Strafgesetzes, das am 1. Juli 1932 in Kraft tritt. Hier wird vor allem

gegen Alkoholiker und gegen die in der Unterstützungspflicht der nächsten Angehörigen säumigen Verwandten sehr energisch vorgegangen. Zu diesem Behuf sind in der Nähe des neuen Staatsgefängnisses in der großen Torfebene bei Orbe allerlei Anstalten im Werden begriffen — Trinkerkolonien, freiwillige und obligatorische Arbeitskolonien —, in denen ohne gerichtlichen Entscheid auf dem einfachen Verwaltungswege allerlei widersetliche Leute Aufnahme finden können, wenn sie nicht vorziehen, ihre Unterstütungspflicht zu erfüllen oder auf Bettel, Herumstreifen und Wirtshausbesuch endgültig zu verzichten. So kann man nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine moralische Sanierung von dem neuen Armengeset erwarten, das sich ähnlichen, neueren Gesetzen in andern, zumal Stadtkantonen würdig an die Seite stellt. Es bleibt zu hoffen, daß der Große Rat an dem sorgfältig ausgearbeiteten Projekt nicht allzuviele Verschlimmbesserungen vornehmen wird, und daß er vor allem der vorsichtig auskalkulierten finanziellen Tragweite des Gesetzes vollen Glauben schenkt. Die Waadt träte mit seiner vorbehaltlosen Annahme aus der Reihe der im Armenwesen noch rückständigen in die der fortschrittlichen Kantone. Ja, sie bringt in ihren Vorschlägen allerlei Gedanken und Neuerungen, die auch anderwärts auf fruchtbaren Boden fallen und Nachahmung finden dürften. Der Gedanke der wohnörtlichen Armenpflege hat jedenfalls in unserm Lande nun auch im Westen Fuß gefaßt und bedeutend an Boden gewonnen.

E. P.-L.

Bernisches Wohnsitzrecht.

Ueber dieses Thema hielt Herr Fürsprecher Charles Halbeisen, Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion, an der Tagung bernischer Gemeindeschreiber des Jahres 1930 ein Rescrat, aus dem nun die hauptsächlichsten Aussührungen in Heft 10/11 der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatstwesen (1931) vorliegen.

Wir entnehmen diesem Referat diesenigen Ausführungen, die vor allem dem Leserkreis und Interesse des "Armenpfleger" entsprechen.

Wenn daran festzuhalten ist, daß das Gesetz grundsätlich will, daß jeder Berner, der im Kanton ist, einen polizeilichen Wohnsitz hat, daß das Gesetz also grund sätlich den Wohnsitzerwerb will, so wissen wir doch, daß es Ausnahmen men gibt, die nun im Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 an verchiedenen Orten verstreut stehen.

Bei diesen Ausnahmen ist vor allem zu unterscheiden zwischen Ausnahmen wegen mangelnder Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb, wo er also gar nicht stattsinden kann, und Ausnahmen, bei denen der Wohnsitzerwerb nicht zu er solgen braucht — trotz bestehender Fähigkeit —, ein Unterschied, der viel zu wenig beachtet wird. Dort handelt es sich um die Ausnahmen gemäß Art. 103 und 104, hier um die nach Art. 110 des Gesetzes. Siezu kommt noch die weitere grundsätliche Ausnahme, nicht von der Fähigkeit, Wohnsitz zu erwerben, schlechtshin, sondern nur von der Fähigkeit, selbständ ig Wohnsitz zu erwerben. Es handelt sich um den abgeleiteten Wohnsitz gemäß Art. 100 des Gesetzes (Ehefrau und minderjähriges Kind.)

Trotzdem also das Gesetz grundsätlich den Wohnsitzerwerb will, schließt es selbst nach Art. 103 des A.u.N.G. alle diejengien von der Fähigkeit, Wohnsitzu erwerben, aus, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten